



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

«Adressat_Name1»
«Adressat_Name2»
«Adressat_Name3»
«Adressat_Name4»
«Straße_und_Hausnummer»
«plz_kz_3» «ortsname_3_plz»

Auskunft erteilt:
Christian Möller
Direktwahl 0211 91349-238
Fax 0211 91349-205
christian.moeller@lanuv.nrw.de

Aktenzeichen 58.1/«gp_aktenz»
Mö
bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom:
Ihr Aktenzeichen:

Wasserentnahmeentgelt für die Entnahme von Wasser aus Gewässern

Aufwendungen für Dienst- und Sonderfahrzeuge
Aufwendungen für fachliche Fortbildungen
Jährlichkeitsprinzip

Datum: 10.10.2019

Hauptsitz:
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
Fax 02361 305-3215
poststelle@lanuv.nrw.de
www.lanuv.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie leisten als Entgeltpflichtiger und als öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung auf Grund einer vertraglich vereinbarten Kooperation mit der Landwirtschaft oder einer Landwirtschaftskammer Zahlungen für Maßnahmen zum Schutze des entnommenen Rohwassers und können die im Veranlagungsjahr hierfür entstandenen Aufwendungen mit der Vorauszahlung oder der Festsetzung des Wasserentnahmeentgelts verrechnen.

Dienstgebäude:
Düsseldorf, Münsterstraße 359

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestellen:
D-Haeselerstraße
D-Heinrichstraße
D-Derendorf S

Bei der Anerkennungsfähigkeit von Aufwendungen zu den Themen „Dienst- und Sonderfahrzeuge“, „fachliche Fortbildungen“ und bei der Frage, in welchem Veranlagungsjahr Aufwendungen anererkennungsfähig sind, sind immer wieder Rückfragen bzw. Probleme aufgetaucht, sodass ich Ihnen mit diesem Schreiben unsere Rechtsauffassung und den daraus resultierenden Vollzug darstellen möchte.

Bankverbindung:
Landeskasse Düsseldorf
Helaba
BIC-Code: WELADED
IBAN-Code:
DE 41 3005 0000 0004 1000 12



1 Aufwendungen für Fahrzeuge

Seite 2 / 10.10.2019

1.1 Allgemeine Regelungen zu Fahrzeugen und Geräten

Wenn Sie (Sonder-) Fahrzeuge für die Beratungstätigkeit und/ oder für die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz des Rohwassers anschaffen und die Aufwendungen mit dem Wasserentnahmeentgelt verrechnet werden sollen, dann berücksichtigen Sie bitte folgende Regelungen:

- a. Eine Investition über 25.000 EUR muss immer auf Veranlassung der Kooperation oder des satzungsgemäßen Vertretergremiums erfolgen. Diese Zustimmung ist vorab erforderlich. Schriftliche Nachweise dazu sind bei Bedarf vorzulegen.
- b. Sofern Sie die aus WasEG- Mitteln finanzierten Fahrzeuge und Geräte verkaufen oder in Zahlung geben, sind diese Einnahmen von den Aufwendungen bei Realisierung abzuziehen.
- c. Sofern Fahrzeuge und Geräte nur anteilig für Kooperationszwecke genutzt werden, so sind die Aufwendungen für die Fahrzeuge auch nur anteilig anerkennungsfähig. Geeignete Verteilungsschlüssel sind vorab mit dem zuständigen Sachbearbeiter meines Hauses abzustimmen.
- d. Die aus WasEG- Mitteln finanzierten Fahrzeuge und Geräte dürfen nur für Maßnahmen zum Rohwasserschutz in Ihrer Kooperation eingesetzt werden. Ausnahmen bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

1.2 Investitionskosten beim Erwerb von Fahrzeugen

Der Kaufpreis für das Fahrzeug wird in voller Höhe ausschließlich im Anschaffungsjahr anerkannt, sofern ein Zusammenhang zum Rohwasserschutz erkennbar ist (zum Jährlichkeitsprinzip siehe Abs. 3). Leasingraten und andere Finanzierungsmodelle sind über den gesamten Finanzierungszeitraum anerkennungsfähig. Nebenkosten, die zwingend mit dem Erwerb entstehen, werden anerkannt. Dazu gehören Aufwendungen wie Überführungskosten, Kosten für die Zulassung, Nummernschilder u. ä.

Abschreibungen auf Fahrzeuge und Geräte werden dagegen nicht anerkannt.



1.3 Betriebskosten

Seite 3 / 10.10.2019

Betriebskosten werden bei einem **PKW** anerkannt, wenn folgendes gilt:

- a. Die Kooperation legt vorab eine Kilometerpauschale fest.
- b. Die Kilometerpauschale ist nicht höher als die Wegstreckenentschädigung gem. § 6 Landesreisekostengesetz (LRKG). Das sind aktuell 30 Cent je Kilometer.
- c. Die Jahreskilometer werden im Rahmen der Folgeerklärung als Jahressumme vorgelegt.
- d. Ein Fahrtenbuch wird geführt, welches ggfs. zur Nachweisüberprüfung vorlegt werden kann.

Darüber hinaus gehende Aufwendungen wie z. B.:

- Reparaturen
- Versicherung
- Verschleiß (Reifen, Bremsen, Keilriemen usw.)
- Betriebsmittel (Benzin, Öl, Bremsflüssigkeit, usw.)
- Inspektionen / Wartung
- Reinigung, Fahrzeugwäsche

sind mit der Kilometerpauschale abgedeckt und daher nicht anerkennungsfähig.

Bei den Betriebskosten für **Sonderfahrzeuge / landwirtschaftliche Geräte** ist eine Pauschale für Betriebskosten nicht sachgerecht. Anerkennung erfolgt bei diesen Fahrzeugen nach Vorlage von Nachweisen in Form von Rechnungen. Reparaturen werden nur an Fahrzeugen und Geräten anerkannt, die aus WasEG- Mitteln beschafft wurden und bei denen die Reparatur wirtschaftlicher ist als eine Neubeschaffung.

2 Aufwendungen für fachliche Fortbildungen

Fortbildungskosten können anerkannt werden, wenn die Fortbildung fachlich im Sinne der Aufgabenerledigung ist bzw. diese erleichtert. Siehe dazu auch die Ausführungen in der Rahmenvereinbarung (Pkt. 4) und dem dazugehörigen Stellenprofil eines Kooperationsberaters. Aufwendungen für allgemeine Fortbildungen (IT- Fortbildungen, Führungstraining, persönliche Entwicklung usw.) werden nicht anerkannt.

Für Nebenkosten zu fachlichen Fortbildungen gelten die Regelungen des LKRG. Hierzu insbesondere die Regelungen zu



- Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen, Aufwandsvergütung siehe § 7 LKRG in der jeweils gültigen Fassung (6 – 24 Euro pro Tag)
- Übernachtungskostenerstattung siehe § 8 LKRG i. V. m. der VVzLRKG (20 – 80 Euro pro Tag), sofern
 - eine Übernachtungsmöglichkeit nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird
 - die Rückkehr zur Wohnung bis 22.00 Uhr nicht möglich ist und keine höheren Kosten verursacht als das Verbleiben am Geschäftsort
 - die Abwesenheit von der Wohnung mehr als 12 Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Dienststelle und zurück mehr als 3 Stunden beträgt; maßgebend sind die Zeiten, die sich bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel ergeben (§ 3 Abs. 1 S. 2 TEVO)

Zum Nachweis ist eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer (LWK) über die Aufwendungen zur Fortbildung ausreichend. Bei Kooperationsberatern, die nicht bei der LWK beschäftigt sind, sind die Regelungen analog anzuwenden. Die Kooperation oder das satzungsgemäße Vertretergremium muss bei diesem Personenkreis im Vorfeld die Teilnahme an der Fortbildung beschließen. Es können nur Fortbildungen von Kooperationsberatern oder dem Beratungspersonal der Wasserversorger werden.

3 Jährlichkeitsprinzip

Die Aufwendungen für Maßnahmen zum Rohwasserschutz sind unabhängig von der Aufwendungsart immer in Form von aussagekräftigen Belegen nachzuweisen. Entscheidend für die Zuordnung einer Aufwendung zu einem Veranlagungsjahr ist das Rechnungsdatum der Maßnahme und nicht der Zeitpunkt/ Zeitraum der Leistungserbringung. Dies gilt auch für Verwendungsnachweise der Landwirtschaftskammer. Gegebenenfalls sind Voraus-/ Abschlagsrechnungen mit Verrechnungen im Folgejahr zu vereinbaren.

Die Rechnungen müssen die Anforderungen des Umsatzsteuerrechts erfüllen.



Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Seite 5 / 10.10.2019

Christian Möller

Maschinell erstelltes Schreiben

- auch ohne Unterschrift gültig -